

Beim Jobben versichert – aber sicher!

Die Sommerferien – Für die Einen Zeit zur Erholung und zum Abspannen. Fremde Länder, Meer und Strand. Für Andere die Gelegenheit, zum ersten Mal im Leben eigenes Geld zu verdienen. Wünsche gibt es genug: Ein erster PC, ein neues Handy oder der Führerschein. Dafür braucht man Geld! Wie jedes Jahr werden wieder zahlreiche Schülerinnen und Schüler in den verschiedensten Unternehmen und Betrieben als Ferienaushilfen oder Praktikanten tätig sein. Deshalb hier die gute Nachricht: Um den Unfallversicherungsschutz müssen Sie sich beim Jobben keine Sorgen machen.

Versicherungsschutz beim Ferienjob

Für alle Jobber haben wir als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine gute Nachricht: Auch kurzzeitige Aushilfskräfte und Praktikanten sind automatisch, d. h. ohne besonderen Antrag, bei den Berufsgenossenschaften versichert. Hierbei spielt es keine Rolle, in welchem Betrieb man aushilft. Ob in der Gastronomie, im städtischen Bauhof, im Supermarkt oder beim Arbeitgeber der Eltern: Das spielt keine Rolle.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht uneingeschränkt auch für die Ferienjobber. Jeder Betrieb ist mit seinen Beschäftigten Mitglied einer Berufsgenossenschaft (gewerbliche Berufsgenossenschaft, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse). Diese entschädigen nicht nur die Unfälle der „richtigen Arbeitnehmer“, sondern auch diejenigen der Aushilfen und Ferienjobber. Und das Beste daran ist: Es werden exakt die gleichen Leistungen gewährt.

Nicht entscheidend ist nämlich die Form der Beschäftigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es ist unwesentlich, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitjob oder gar um eine unregelmäßige Beschäftigung auf Stundenbasis handelt. Die Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft gilt hier in jedem Fall.

Als Schüler ist man doch schon bei der Unfallkasse versichert?

Dies ist grundsätzlich richtig. Der Versicherungsschutz im Rahmen der Schülerunfallversicherung besteht aber nur für die schulischen Veranstaltungen; d. h. die Veranstaltungen müssen im organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule durchgeführt werden.

Für Ferienjobs und Praktika, die sich die Schüler selbst auswählen, besteht diese Verantwortung der Schule nicht, mit der Folge, dass die sonst gültige Schülerunfallversicherung nicht greifen kann.

Das heißt aber nicht, dass die Aushilfen und Ferienjobber nicht versichert sind.

Es ändert sich lediglich etwas an der Zuständigkeit, also welcher der gesetzlichen Unfallversicherungsträger eintrittspflichtig ist. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind ohnehin im Sozialgesetzbuch festgelegt und damit absolut gleich, unabhängig davon,

welcher Träger tatsächlich Entschädigungsleistungen gewährt. Schülerinnen und Schüler sind also bei ihren Ferienjobs in den Unternehmen genauso gesetzlich gegen Arbeitsunfälle geschützt, wie die anderen Beschäftigten dort auch. Sie erhalten im Schadensfall die gleichen Leistungen von der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Eine vorherige Anmeldung ist dabei nicht erforderlich. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht nur während der Tätigkeit im Betrieb, sondern auch auf allen erforderlichen Wegen von und zur Firma. Bei Arbeits- und Wegeunfällen übernehmen die Berufsgenossenschaften genauso wie die Unfallkassen und die landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträger die Kosten und steuern aktiv den Rehabilitationsprozess.

Sie beschäftigen Ferienjobber?

Auch kommunale oder staatliche Einrichtungen in Hessen bieten zahlreiche Möglichkeiten für Ferienjobs. Man kann als Aushilfe im gemeindlichen Bauhof, in der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung,

dem städtischen Schwimmbad oder als Betreuer bei gemeindlichen Ferienspielen arbeiten. Für alle Einrichtungen und Betriebe, die von der öffentlichen Hand geführt sind, ist die UKH zuständig. Darum entschädigen wir auch Unfälle von Aushilfen und Praktikanten in diesen Einrichtungen. Eine vorherige Anmeldung ist für den Versicherungsschutz nicht erforderlich. Auch die Namen derjenigen, die vorübergehend in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen eines Ferienjobs tätig werden, müssen Sie uns nicht bekannt geben. Der Versicherungsschutz besteht vielmehr automatisch „kraft Gesetzes“ und kostet die öffentlichen Institutionen keine zusätzlichen Beiträge.

Jobben ja – aber bitte mit Sicherheit!

Aus Erfahrung wissen wir, dass jeder, der neu an einen Arbeitsplatz kommt, ein höheres Unfallrisiko trägt als die „alten Hasen“. Damit der Job nicht vorzeitig durch

einen Unfall beendet wird, sollten gerade Aushilfen und Ferienjobber in die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsabläufe ausführlich eingewiesen werden. Genaue Erläuterungen über die Handhabung technischer Geräte und die bestehenden Sicherheitsbestimmungen haben schon viele Unfälle verhindert. So erhalten Sie sich die Freude am Ferienjob! Wir wünschen viel Spaß beim Geldverdienen.

Autor: Alex Pistauer

Haben Sie Fragen zum Umfang des Versicherungsschutzes oder zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung? Wir informieren Sie gerne und stehen für weitere Erläuterungen zur Verfügung. Das Call-Center Reha/ Entschädigung ist montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt. Telefon: 069 · 2997-440. E-Mail-Adresse des Autors: a.pistauer@ukh.de